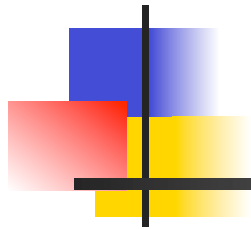


# Die Erfindung des Kindsmords

- Das Verfahren und der Prozess von Kindsmörderinnen in der frühen Neuzeit -



Referenten: Julia Haschke, Pia-Theresa Sonntag

Übung: Kindstötung – aus geschlechter- und familiensoziologischer Perspektive



# Gliederung:

---

- 1. Einleitung
- 2. Verfahren
  - 2.1 geschichtliche Entwicklung
  - 2.2 Gutachten der Leichen
- 3. Verfahren und Prozess der Kindsmörderin
- 4. Fazit/Diskussion



# 1. Einleitung

---

- Geschichte der Kriminalität kaum thematisiert
- Zwei Bereiche im besonderen:
  - Erforschung des sozialen Milieus
  - Analyse der intensivierten Bestrafungs- und Kriminalisierungsprozesse
- Kindsmord nicht nur juristisches –religiöses oder gesellschaftliches Problem > soziales Phänomen
- Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung des Themas
  - Quellen fehlen
  - Bewusstsein Kindsmord als Verbrechen zu sehen erst später entstanden

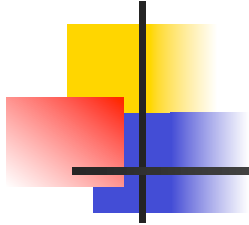


## 2. Verfahren

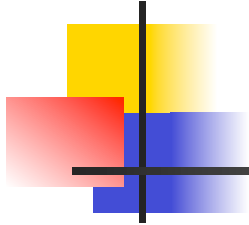
---

### ■ 2.1 Geschichtliche Entwicklung:

- Ab 15. Jahrhundert kaum Hinrichtungen und Abstrafungen, obwohl Kindstötung als todeswürdiges Vergehen angesehen wird
- Bis Beginn 16. Jahrhundert weiterhin wenige Hinrichtungen, da Gerichte meist Milde urteilten
- Ändert sich mit Herausbildung der Inquisitionsverfahren:
  - Nicht nur verletzte Partei klageberechtigt, sondern Obrigkeit ist bestrebt Kriminalität einzudämmen



- Wunsch nach stabiler, öffentlicher Ordnung zwingt zur Aufnahme neuer Verfahren
- Carolina (1532) bot klare Handhabung/Richtlinien
- Moralisches Bewusstsein nach Reformation enorm hoch
- Führt zu rigiden Verfolgung von Kindstötung und härteren Strafen
- Obrigkeit betreibt keine Ursachenforschung, sondern verhängt „als vorbeugende Maßnahmen“:
  - Abschreckende Strafen
  - Schafft Kontrollinstanzen



- Da Strafsanktionen nicht ausreichten, wurde bereits Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt unter Strafe gestellt
- Verheimlichung als entscheidendes Indiz für beabsichtigten Kindsmord, bereits nach der Carolina
- Seit Edikt v. Heinrich II. von Frankreich (1556) heimliche Schwangerschaft als eigenständiges Delikt
- Schwangere zur Anzeige ihres Zustandes verpflichtet
- Weitere Maßnahmen (17. Jhd.):
- Vorsätzliche Verwahrlosung wird nah in Zusammenhang mit Kindstötung gesetzt



## 2. Verfahren

---

### 2.2 Gutachten der Leichen

- Anordnung von Obrigkeit Leichnam zu besichtigen
- Hinzuziehen von Hebammen zu Klärung, ob äußere Verletzungen während des Geburtvorgangs entstanden sind
- Aufgabe von Arzt und Hebamme, die wahre Todesursache zu ermitteln



## 2.2 Gutachten der Leichen

In Gutachten vom 16. Jahrhundert bis 18. Jahrhundert lässt sich ein enormer Prozess der medizinischen Forschung erkennen:

- Anfangs (16. Jhd.) stützt man sich nur auf äußere Anzeichen, mehr Interesse bestand nicht
- Seit Ende 17. Jhd. glaubte man mittels *Lungenschwimmprobe* feststellen zu können, ob Kind tot geboren oder nachträglich getötet wurde
- Ab 18. Jhd. Zweifel an dieser Methode, wenn verwesende Leichen untersucht werden sollten. Diagnosen wurden verfeinert, Ärztegutachten umfangreicher.  
*Denn: Ohne genauen Sektionsbefund, konnte kaum ein Prozess geführt werden*

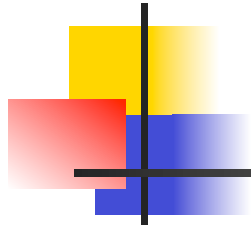




## 3. Der Prozess

---

- Verhaftung von Obrigkeit angeordnet
  - Gefängnis oder Spital
  - Untersuchung der Frau auf vorangegangene Schwangerschaft
- Die meisten Kindstöterinnen behaupten, dass das Kind tot geboren wurde oder hingefallen war
  - Befragung von Ärzten und Hebammen (siehe Lungenprobe etc.)



- Verdächtige gestand nicht, aber genug Indizien gegen sie vorhanden: Folter
  - überstand die Frau diese wurde sie freigelassen
  - die meisten gestanden die Tat
  - Bestrafung einer Kindsmörderin: Exekution
- Rolle der Geistlichen: Trost spenden, auf Tot vorbereiten, Selbstmord verhindern
- bei komplizierten oder nicht eindeutigen Fällen wurden Rechtsgelehrte eingeschaltet → erstellten ein Rechtsgutachten



# Rolle des Mannes

---

- floh oft schon vorher
- wurde oft auch verdächtigt
- nicht nachweisbar an der Tat beteiligt → Strafe für unzüchtiges Verhalten (z.B. Verweis aus der Stadt)
- Beispiel für einen Fall, bei dem Gericht anders entschied: von Bartheld



# Humanisierung des Strafprozesses

---

- bis letztes Drittel des 18. Jhr.: im Gerichtsverfahren ging es um die Aufklärung des Tatbestands
  - Motive interessierten nur am Rand
- Einfluss der Aufklärung : Interesse wandte sich vom Verbrechen zum Verbrecher
  - bekamen einen Verteidiger



## 4. Fazit

---

- Vor Mitte 16. Jhd. kaum registrierte Kindstötungen und Abstrafung von Seiten der Obrigkeit
- Kindsmord neben Hexerei Hauptverbrechen von Frauen im 17. Jhd.
- Ab spätem 18. Jhd. Rückgang spürbar (nicht nur Abstrafungen, sondern auch tatsächliche Kindstötungen)
- Dominanz der Abstrafungen bei ledigen Müttern aus der Unterschicht
- Anstieg und Höhe der Kindermordquote als Folge der sich ausweitenden Gerichtsverwaltung und harter Strafpraxis, die zum Ziel hatte unsittliches Verhalten und Kindsmord einzudämmen
- Kindsmord gesellschaftlich bedingt und in dieser Dimension Folge der Moralisierung der Öffentlichkeit im 17. Jhd.



## 5. Diskussion

---

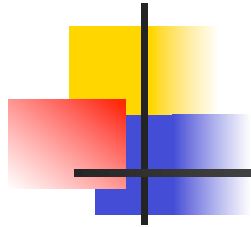
- Die Rolle der Frau ?
- Die Rolle der Kirche ?
  - > Kirche hat hart bestraft, aber wurde dies auch in der Gesellschaft (vor allem von Frauen) vertreten?



# Quellen

---

- Dülmen, Richard van (1991): Frauen vor Gericht – Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main, S. 7-10, S.28-45, 109-112
- Maurer, Gerlinde (2002): Medeas Erbe. Kindsmord und Mutterideal. Wien, S. 150-157



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!